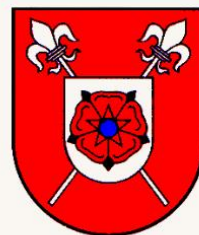


Stand Mai 2026



Konzept Schulkindbetreuung

Gemeinde Remchingen



Vorwort

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz des Bundes wird ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für alle Kinder im Grundschulalter eingeführt. Ziel dieses Rechtsanspruchs ist es, die bestmögliche Förderung und Unterstützung der Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu gewährleisten. Hierbei wird an die außerschulische Betreuung ein hoher Qualitätsanspruch gerichtet.

Das vorliegende Konzept gibt einen Einblick in die kommunalen Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde Remchingen.

A. Allgemeines

1. Leitbild

Die Schulkindbetreuung an den Remchinger Grundschulen versteht sich als verlässlicher Bildungs-, Betreuungs- und Lebensort für Kinder der Klassenstufen 1 bis 4.

Sie ergänzt den Unterricht zu einem ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebot und trägt dazu bei,

- Bildungs- und Teilhabechancen aller Kinder zu verbessern,
- Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen,
- Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und
- Chancengerechtigkeit zu fördern.

Im Mittelpunkt der täglichen Arbeit steht das Wohl des Kindes. Die Kinder sollen sich wohlfühlen und selbstständige Entscheidungen für ihre Zeit, die sie in der Betreuung verbringen, treffen können. Sie erhalten dadurch die Möglichkeiten zur Mitsprache und Partizipation. Alle Akteure in der jeweiligen Einrichtung sind dem Kinderschutz verpflichtet und achten auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, um die Rechte und Bedürfnisse von Kindern angemessen zu schützen und zu fördern.

2. Ziele der Schulkindbetreuung

- Bildungs- und Erziehungsauftrag**
 - Unterstützung bei Hausaufgaben / Lernzeiten
 - Stärkung von Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Konfliktfähigkeit
- Ganztägige Bildung im Sinne des GaFöG**
 - Sicherstellung eines qualitativ guten Angebots im Umfang des Rechtsanspruchs (8 Stunden/Tag inkl. Unterricht)
- Familienunterstützung**
 - verlässliche Betreuungszeiten für berufstätige Eltern
 - Entlastung bei der Hausaufgabenbegleitung
 - Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

3. Rechtliche Grundlagen

Die Schulkindbetreuung stützt sich u. a. auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)**
 - Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter; seit 2021 in Kraft. Es regelt die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ab dem Schuljahr 2026/27.
Umfang des Rechtsanspruchs:
 - Der Rechtsanspruch besteht ab dem tatsächlichen Eintritt in die 1. Klasse bis zum Beginn der fünften Klassenstufe.
 - Acht Stunden täglich an fünf Werktagen (Montag – Freitag); die Unterrichtszeit wird eingerechnet.
 - Der Anspruch gilt grundsätzlich auch in den Schulferien. Es können Schließzeiten von bis zu vier Wochen (20 Ferientage) pro Jahr geregelt werden.
 - Bei zu wenig Anmeldungen können die einzelnen Betreuungen auch zusammengefasst in einem Ortsteil angeboten werden.

b) **Schulgesetz Baden-Württemberg, insbesondere § 8b SchulG:**

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, die über den Umfang der Stundentafel bzw. des Ganztagsbetriebs hinaus Schulkinder betreuen, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII und ergänzen als schulnahe Angebote den Schulbetrieb und die Horte.

c) **Weitere Grundlagen**

- Kinder- und Jugendhilferecht (u. a. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989

4. Träger

Träger der kommunalen Schulkindbetreuung ist die Gemeinde Remchingen; sie betreibt die Betreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

Die Planung, Organisation und Verwaltung sind dem Amt für Bildung und Familie zugeordnet.

Amt für Bildung und Familie, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen

Telefon: 07232/7979-221, E-Mail: ltransfeld@remchingen.de

Internet: www.remchingen.de/kernzeit/kernzeit-und-hausaufgabenbetreuung

5. Datenschutz

Datenschutz ist Schutz für das Kind, die Familie, für den Träger und die Einrichtung.

Für eine kompetente Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist es daher notwendig, mit personenbezogenen Daten verantwortungsvoll und besonnen umzugehen.

Grundsätzlich gelten die bekannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, in denen die Betreuungskräfte im Rahmen ihrer Dienstausbildung unterwiesen wurden.

6. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für folgende Einrichtungen an den Remchinger Schulen:

- Bergschule
Leitung Schulkindbetreuung: Anja Dennig
Bergstr. 21, 75196 Remchingen-Singen
Telefon: 07232/3701248
- Bertha-Benz-Schule
Leitung Schulkindbetreuung: Kerstin Streckfuß
Frauenwaldstr. 6, 75196 Remchingen-Nöttingen
Telefon: 0160 924 566 06
- Peter-Härtling-Schule
Leitung Schulkindbetreuung: Michaela Augenstein
Kutscherweg 16, 75196 Remchingen-Wilferdingen
Telefon: 07232/372850

7. Anmeldung und Kündigung

Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung erfolgt über die Zentrale Vormerkung und ist nur für die Schulkindbetreuung an der Schule möglich, die das Kind besucht.

Kündigungen sind mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende direkt an den Träger zu richten.

B. Rahmenbedingungen und Angebotsstruktur

1. Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Angebot ist so ausgestaltet, dass – in Ergänzung zur Unterrichtszeit – der Rechtsanspruch derzeit über Bedarf erfüllt wird.

Folgende Module sind hier buchbar:

Modul 1: 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 13.00 Uhr

Modul 2: 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 14.00 Uhr

Modul 3: 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 16.00 Uhr (Nöttingen freitags bis 15.00 Uhr)

Bei zu geringer Nachfrage der von der Gemeinde Remchingen über den Rechtsanspruch hinaus zusätzlich angebotenen Stunde (15.00 – 16.00 Uhr) kann eine Betreuungszeitreduzierung an einzelnen Wochentagen und vor den Schulferien erfolgen. Diese wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Generell behält sich die Gemeinde Remchingen vor, die Betreuungszeit dauerhaft auf die gesetzlich vorgeschriebenen acht Stunden zu reduzieren. Die Eltern der angemeldeten Kinder werden rechtzeitig über Änderungen informiert.

Die Gemeinde Remchingen erhebt für die Betreuung ein Entgelt. Dieses wird jährlich angepasst. Die aktuell gültige Entgelttabelle kann der Webseite der Gemeinde Remchingen entnommen werden.

2. Mittagessen

Die Gemeinde Remchingen hält für alle Schulkinder ein warmes Mittagessen vor. Dieses wird vom Betreiber der Mensa am Campus zubereitet und an die verschiedenen Ausgabestellen warm ausgeliefert.

Das Mittagessen ist separat zu bezahlen. Die Bestellung und Abrechnung erfolgen direkt über den Caterer. Die hierfür notwendigen Informationen sind auf der Webseite der Gemeinde Remchingen eingestellt oder können im Amt für Bildung und Familie erfragt werden.

Für Schulkinder, die für Modul 3 angemeldet sind und somit ganztags betreut werden, ist die Teilnahme am warmen, gemeinsamen Mittagessen verpflichtend (siehe Punkt C. 2. c)).

Aus organisatorischen Gründen kann die Teilnahme am Mittagessen auch für Schulkinder verpflichtend sein, für die Modul 2 gebucht wurde.

Beim Anmeldevorgang wird auf die Teilnahme am Mittagessen hingewiesen.

Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder ausreichend Getränke für den Tag dabei haben.

Kindern, die aufgrund des gewählten Moduls nicht am gemeinsamen, warmen Mittagessen teilnehmen, muss ausreichend Verpflegung mitgegeben werden.

3. Schulferien

In den Schulferien (mit Ausnahme von 20 Ferientagen) wird eine Ferienbetreuung angeboten.

Folgende Module sind buchbar:

Modul 1: 7.00 – 13.00 Uhr

Modul 2: 7.00 – 14.00 Uhr

Modul 3: 7.00 – 15.00 Uhr

Die Anmeldung hierfür erfolgt separat; hierbei kann ein Modul mit **weniger** Betreuungszeit gebucht werden (z. B. anstatt Modul 3 wie in Schulzeiten nur Modul 1).

Es können meist auch einzelne Ferienwochen gebucht werden.

Da die Betreuung durchgehend erfolgt, werden zusätzliche Gebühren je nach Modul fällig.

Um den Kindern in den Ferien etwas Abwechslung zu bieten, wird meist ein Programm erstellt, das – je nach Anmeldezahlen – auch Ausflüge beinhaltet. Dieses wird rechtzeitig vor Ferienbeginn bekannt gegeben. Hier kann aufgrund des Programms eine abweichende Abholzeit, insbesondere bei Modul 1 gelten.

Damit das Programm frei gestaltet werden kann, wird in den Ferien kein warmes Mittagessen angeboten. Allerdings wird auch hier der selbst mitgebrachte Snack gemeinsam eingenommen. Sollte es im Rahmen des Ferienprogramms Speisen oder Snacks geben, werden die Eltern hierüber informiert.

Sollten für Ausflüge oder andere Programmpunkte Kosten anfallen, werden diese direkt von der Betreuungseinrichtung erhoben und sind dort zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebenen 20 Schließtage erfolgen zumeist in den Sommer- und Weihnachtsferien und werden zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bekannt gegeben.

Die Ferienbetreuung findet hauptsächlich an den Standorten statt, an denen auch die Betreuung während der Schulzeit erfolgt. An einzelnen Tagen/Wochen oder bei geringer Nachfrage kann die Betreuung auch zentral erfolgen. Die Eltern der jeweils angemeldeten Kinder werden über eine Änderung des Betreuungsortes rechtzeitig informiert. Wenn möglich, wird ein abweichender Betreuungsort bereits auf dem Anmeldeformular angegeben.

4. Räumliche Ausstattung

Die Ausstattung kann je nach Einrichtung unterschiedlich sein.

Generell wird Folgendes zur Verfügung gestellt:

- Aufenthaltsräume für Gruppen (Rückzug, freies Spiel, Gruppenaktivitäten)
- Speiseraum/Mensa
- Lernräume für Hausaufgaben und individuelle Förderung
- Bewegungs- und Kreativräume (Turnhalle, Mehrzweckräume, Außengelände)
- kindgerechte, sichere Möblierung und Materialien (Spiele, Bücher, Medien etc.)

Die Räume sind organisatorisch an die jeweilige Schule angebunden (schulnahes Angebot nach § 8b SchulG).

5. Personalstruktur

Das Betreuungsteam der Schulkindbetreuung besteht aus Fachkräften zumeist ohne formale pädagogische Qualifikation. Es sind Beschäftigte der Gemeinde Remchingen.

Diese haben folgende Funktion:

- Leitung: führt, koordiniert und organisiert die verschiedenen Aktivitäten
- Betreuungskräfte: betreuen die Kinder beim Mittagessen sowie bei den Hausaufgaben und machen Freizeitangebote

Sie werden unterstützt von Studierenden, PraktikantInnen und Freiwilligendienstleistenden.

6. Haftung

Die Gemeinde Remchingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe, der Lernmittel oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuung mitgebracht werden.

Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

7. Regelung im Krankheitsfall

a) Erkrankung des Kindes

Um Ansteckungen zu vermeiden, werden die Personensorgeberechtigten gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die Betreuungseinrichtung mit Erkältungskrankheiten, Fieber, Erbrechen, Läusebefall bzw. ansteckenden Krankheiten bis zur Genesung nicht besucht.

Das Fehlen des Kindes muss ab dem ersten Krankheitstag auch in der Betreuungseinrichtung gemeldet werden.

b) Abholung während der Betreuung

Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, werden die Personensorgeberechtigten aufgefordert, es umgehend abzuholen. Dafür ist zu gewährleisten, dass die in der Betreuungseinrichtung bekannten Kontaktdaten immer aktuell sind und die Personensorgeberechtigten hierüber während der Betreuungszeit erreichbar sind.

c) Medikamenteneinnahme

Eine während der Betreuungszeit notwendige Medikamenteneinnahme des Kindes muss mit den Betreuungskräften besprochen werden. Eine Medikamentenverabreichung durch das Personal erfolgt prinzipiell nicht.

Eine Haftung bei falscher, vergessener oder nicht zeitgemäßer Anwendung der Medikamenteneinnahme durch das Kind wird nicht übernommen.

C. Betreuungskonzept

1. Grundhaltung

Ein wertschätzender Umgang ist ebenso selbstverständlich wie die Einbindung der Kinder in Entscheidungsprozesse. Wir sehen die Kinder als aktive Gestalter ihrer Bildungsprozesse und orientieren uns an den Lebenswelten der Kinder. Wir arbeiten ressourcenorientiert.

2. Tagesablauf

Beispielhafter Tagesablauf an Schultagen bei Modul 3:

- a) **Frühbetreuung:** Ankommen, freies Spiel, ruhige Startangebote
- b) **Unterricht**
- c) **Mittagsphase:**
 - gemeinsames Mittagessen
Das gemeinsame Mittagessen wird als „Lernfeld“ gesehen und ist daher für Kinder, die ganztags betreut werden (Modul 3) verpflichtend.
Kinder mit anderen gebuchten Modulen können am Essen teilnehmen.
Aus organisatorischen Gründen kann die Teilnahme am Mittagessen auch für Schulkinder verpflichtend sein, für die Modul 2 gebucht wurde.
Für das Mittagessen wird ausreichend Zeit eingeplant.
 - Freispiel, Bewegung im Freien, Ruheangebote
- d) **Hausaufgabenbetreuung:**
 - strukturierte Lernzeit, Dauer je nach Klassenstufe
 - Unterstützung durch Betreuer*innen (keine Nachhilfe, aber Lernbegleitung)
 - Richtigkeit und Vollständigkeit liegt bei Eltern
- e) **Nachmittagsangebote:**
 - offene Angebote (z. B. Bauecke, Kreativbereich, Rollenspielecke, Lesecke)
 - Freispiel
- f) **Abholphase**

3. Aufsichtspflicht

- Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn sich das Kind persönlich bei den Betreuungskräften meldet und endet beim Verabschieden von den Betreuungskräften – in Abhängigkeit von der gebuchten oder vereinbarten Betreuungszeit; spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsende. Eine Übergabe an die Eltern zum Betreuungsende ist nicht notwendig.
- Innerhalb der Betreuungszeit können die Kinder auch ohne ständige Überwachung in den Räumlichkeiten oder auf dem Schulhof/Außengelände spielen. Dies widerspricht nicht der Erfüllung der Aufsichtspflicht.
Wenn die Personensorgeberechtigten begründete Zweifel haben, dass ihr Kind diesem pädagogischen Freiraum gewachsen ist, sollte ein Gespräch mit der Leitung der Schulkindbetreuung geführt werden.
- Das Kind darf die Einrichtung auch unabhängig vom Ende der Betreuungszeit alleine verlassen, wenn die Personensorgeberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche Erklärung bei den Betreuungskräften abgegeben oder dies im Einzelfall abgestimmt haben.
- Für Kinder, die sich vor vereinbartem Betreuungsende ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- Der Weg von der Schule in die Betreuungseinrichtung und umgekehrt der Weg in die Schule oder nach Hause gehören grundsätzlich nicht zum Verantwortungsbereich der Betreuungskräfte.

4. Hausaufgaben- und Lernzeitkonzept

- fester täglicher Zeitraum
- klare Regeln (Ruhe, Material, Anwesenheit)
- Kooperation mit Lehrkräften (Absprachen über Umfang, Inhalte, Rückmeldungen an die Lehrkraft auch über das Hausaufgabenheft)
- Ziel: Kinder bearbeiten Hausaufgaben möglichst selbstständig in der Einrichtung
- Betreuungspersonal ist nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben verantwortlich. Dies obliegt den Personensorgeberechtigten.

5. Spiel, Freizeit und Projekte

- freies und angeleitetes Spiel
- Projekte in den Ferien
- Bewegungsförderung im Innen- und Außenbereich
- kreative und kulturelle Angebote

6. Partizipation der Kinder

- Beteiligung an der Gestaltung von Regeln, Projekten, Räumen
- Stärkung demokratischer Kompetenzen (Mitsprache, Abstimmungen, Verantwortung)

7. Kinderschutz und Schutzkonzept

Die Einrichtung orientiert sich an den schulrechtlichen Vorgaben und Handreichungen zur Schulaufsicht über Betreuungsangebote nach § 8b SchulG.

Bausteine des Schutzkonzepts:

- Verhaltenskodex zum Umgang mit Nähe und Distanz
- verbindliche Meldewege und Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- regelmäßige Schulung der Mitarbeitenden zu Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt
- Beschwerdeverfahren für Kinder (niedrigschwellig, anonym möglich)
- Beschwerdeverfahren für Eltern
- Dokumentationsstandards

In der Ferienbetreuung geht der Schutzauftrag auf den Träger der Schulkindbetreuung über.

8. Regeln

Die Kinder sind verpflichtet, die in der Einrichtung geltenden Regeln zu beachten und einzuhalten.

In allen Betreuungseinrichtungen gilt ein ausdrückliches Handyverbot. Auch das Tragen von Smart Watches ist nicht gestattet.

9. Zusammenarbeit mit Schule

- regelmäßiger Austausch zwischen Schulleitung und Leitung der Schulkindbetreuung
- abgestimmte Konzepte zu:
 - Rhythmisierung des Schultags
 - Kindeswohl
 - Lernzeiten/Hausaufgaben
 - Umgang mit Konflikten, Ordnungsmaßnahmen, Schulregeln

10. Zusammenarbeit mit Eltern

- Beim Bringen und Abholen der Kinder finden bei Bedarf Tür- und Angelgespräche mit den Personensorgeberechtigten statt.
- Kontaktaufnahme zu Eltern im Fall von Krankheit, besonderen Vorfällen oder zum Austausch über gezeigtes Verhalten des Schulkinds während der Betreuung. Dafür ist zu gewährleisten, dass die in der Betreuungseinrichtung bekannten Kontaktdaten immer aktuell sind und die Personensorgeberechtigten hierüber während der Betreuungszeit erreichbar sind.
- individuelle Absprachen zu Abholung von der Betreuung
- Die für die Betreuung notwendigen Vorlagen von einrichtungsspezifischen Unterlagen wie Einwilligungserklärungen o. ä..